

# **BVGer D-193/2014 vom 3. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-193\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-193_2014)

FR: TAF D-193/2014 du 3 juillet 2014

IT: TAF D-193/2014 del 3 luglio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werde (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

#### **E. 4**

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten verfahrensrechtlichen Rügen, wonach Zweifel an der wörtlichen Übersetzung seiner Aussagen und der Objektivität der ihn befragenden Person bestehen würden, sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. EMARK 2004 Nr. 38).

##### **E. 4.1**

Der Behörde obliegt es im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Vorbringen eines Gesuchstellers entgegenzunehmen, sorgfältig zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 12, 29 und 32 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV; vgl. hierzu auch BVGE 2008/47 m.w.H.).

##### **E. 4.2**

Vorliegend lassen sich den Akten keine Hinweise dafür entnehmen, dass das vorinstanzliche Verfahren diesen Ansprüchen nicht entsprochen hätte und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden wäre. Dem Beschwerdeführer wurde die Protokollierung seiner Aussagen rückübersetzt und er hat die Richtigkeit unterschriftlich bestätigt. Über den Anlass des besagten Wortwechsels anlässlich der Anhörung (Ermahnung der Übersetzerin) wurde der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben informiert und die Situation wurde ihm erklärt. Für eine Voreingenommenheit der befragenden Person liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

#### **E. 5**

Das BFM erachtete die geltend gemachten Fluchtgründe des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten.

##### **E. 5.1**

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Schilderung des fluchtauslösenden Ereignisses vom 20. Oktober 2012 nicht zu überzeugen vermag. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, dass niemand - weder der Beschwerdeführer noch die beiden Mönchskollegen oder der Händler - das Eintreten der uniformierten Polizisten in das kleine, mit nur etwa vier Tischen leicht überschaubare Teehaus bemerkt hätte. Die Erklärung des Beschwerdeführers, sie

seien in das Gespräch vertieft gewesen, vermag nicht zu überzeugen, zumal sie sich an einem der wenigen Tische gegenüber gesessen und damit den gesamten Raum im Blick gehabt hätten. Im Übrigen dürfte eine Dreiergruppe von Polizisten in Uniform selbst bei einem angeregten Gespräch sofort auffallen. Auch das Verhalten des Beschwerdeführers nach dem Verlassen des Teehauses spricht gegen die geltend gemachte Verfolgung. Hätte er sich tatsächlich vor einer Verhaftung gefürchtet, wäre vielmehr davon auszugehen, dass er umgehend untergetaucht wäre und seine Schwester erst von einem sicheren Versteck aus kontaktiert hätte. Die Erklärung des Beschwerdeführers, die Mönchskutte, die von allen Mönchen des Klosters getragen werde, habe ihn geschützt, vermag sein Verhalten nicht plausibel zu machen, zumal das Kloster rund eine Stunde Fussmarsch von dem Teehaus entfernt gewesen sei und davon auszugehen wäre, dass die Polizisten die Verfolgung umgehend aufgenommen hätten, wenn sie die Verhaftung des Beschwerdeführers beabsichtigt hätten.

## **E. 5.2**

Die aus der Lingua-Analyse gewonnenen Erkenntnisse fügen sich in das unglaubliche Bild der Sachverhaltsschilderung ein.

### **E. 5.2.1**

Der vom BFM mit der Erstellung der Lingua-Analyse beauftragte Sachverständige, der sowohl sprachliche als auch landeskundlich-kulturelle Kenntnisse des Beschwerdeführers prüfte, gelangte zum Schluss, dass nur eine minime Wahrscheinlichkeit bestehe, dass der Beschwerdeführer in dem von ihm angegebenen geografischen Raum (Tibet) gelebt habe. Bei einer Lingua-Analyse handelt es sich zwar nicht um ein Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG (vgl. hierzu Art. 57-61 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern um eine schriftliche Auskunft einer Drittperson im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG. Das Bundesverwaltungsgericht misst ihr jedoch erhöhten Beweiswert zu, sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Experten sowie die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind, denen eine solche Prüfung zu entsprechen hat (vgl. EMARK 2003 Nr. 14 E. 7, 1998 Nr. 34; statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2981/2012 vom 20. Mai 2014).

### **E. 5.2.2**

Die vorliegende Lingua-Analyse ist fundiert und gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Was die auf Beschwerdeebene bemängelte Qualifikation des Sachverständigen anbelangt, ist festzustellen, dass die aktenkundigen Angaben zu dessen Werdegang und Qualifikation den Schluss zulassen, dass er über die nötigen Fähigkeiten zur Erstellung einer Lingua-Analyse verfügt. Das BFM hat dem Beschwerdeführer den Werdegang und die Qualifikation des Sachverständigen am 3. Dezember 2013 zur Kenntnis gebracht. Mit den Beschwerdevorbringen vermag er an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen keine Zweifel zu wecken. Der Lingua-Analyse kommt damit ein erhöhter Beweiswert zu und es wird von ihrer inhaltlichen Richtigkeit ausgegangen.

### **E. 5.2.3**

Hinsichtlich der Rüge des Beschwerdeführers, das BFM habe ihm keine Einsicht in die Lingua-Analyse gewährt, ist festzuhalten, dass eine schriftliche Offenlegung - unter Abdeckung der als geheim zu erachtenden Passagen (Art. 27 VwVG; vgl. hierzu EMARK 1999 Nr. 20 E. 3, 2003 Nr. 14 E. 9) - nicht zwingend ist, sondern eine schriftliche oder mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Punkte reicht. Die Einräumung des Rechts

zur Stellungnahme kann ebenfalls mündlich erfolgen. Vorliegend hat das BFM dem Beschwerdeführer die wesentlichen Punkte und das Ergebnis der Lingua-Analyse im Rahmen der Anhörung vom 3. Dezember 2013 mündlich zur Kenntnis gebracht und ihm die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den aufgezeigten Vorhalten und Wissenslücken mündlich zu äussern. Eine Verletzung des Akteneinsichtsrecht respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 27 f. VwVG liegt somit nicht vor. Der Antrag auf vollständige Offenlegung der Lingua-Analyse in schriftlicher Form ist daher abzuweisen.

#### **E. 5.2.4**

Der Sachverständige gelangte aufgrund ungenügender geografischer und sprachlicher Kenntnisse des Beschwerdeführers zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht in Tibet gelebt habe. Diese Schlussfolgerung wurde überzeugend dargelegt und der Beschwerdeführer vermag keine stichhaltigen Entgegnungen vorzubringen, die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Lingua-Analyse wecken würden.

#### **E. 5.3**

Gestützt werden die Erkenntnisse der Lingua-Analyse durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung kein rechtsgenügendes Identitätspapier eingereicht hat. Er gab zwar an, er verfüge über eine chinesische Identitätskarte, die er in Tibet zurückgelassen habe. Auf Beschwerdeebene reichte er eine Identitätskarte nach, indes handelt es sich dabei gemäss dem Bericht der Fachstelle Dokumentenprüfung des EJPD vom 7. April 2014, an dessen Richtigkeit keine Zweifel bestehen, um eine Totalfälschung. Der Beschwerdeführer vermag damit die behauptete chinesische Staatsangehörigkeit nicht zu beweisen, vielmehr untermauert er mit der Einreichung eines gefälschten Dokuments die Unglaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen, und stellt darüber hinaus auch seine persönliche Glaubwürdigkeit in Frage (vgl. EMARK 1998 Nr. 17 [S. 15]). Mit diesem Verhalten zeigt er, dass er nicht gewillt ist, seine wahre Herkunft offenzulegen. Die als gefälscht erachtete chinesische Identitätskarte ist in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar wahrscheinlich tibetischer Ethnie ist, seine Vorbringen hinsichtlich seiner Asylgründe und des Orts der hauptsächlichen Sozialisation sowie der illegalen Ausreise aus Tibet aber der Glaubhaftigkeit entbehren. Es kann ihm nicht geglaubt werden, dass er in Tibet gelebt hat und von dort aufgrund einer ihm drohenden Verhaftung Ende Oktober 2012 illegal ausgereist ist. Es ist ihm damit nicht gelungen, für den Zeitpunkt der Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

#### **E. 6**

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers hielt das BFM fest, dass die geltend gemachte chinesische Staatsbürgerschaft unglaubhaft sei. Allein die Tatsache, dass er Tibetisch spreche, stelle keinen hinreichenden Beweis dafür dar, dass er chinesischer Staatsbürger sei.

#### **E. 6.1**

In EMARK 2005 Nr. 1 wurde festgehalten, dass bei asylsuchenden Personen tibetischer Ethnie nicht ohne triftige Anhaltspunkte eine andere als die chinesische Staatsangehörigkeit als erwiesen oder wahrscheinlich erachtet werden könne (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E.

4.1-4.3).

## **E. 6.2**

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 wurden die EMARK 2005 Nr. 1 zugrundeliegenden länderspezifischen Begebenheiten überprüft beziehungsweise aktualisiert und die erwähnte Rechtsprechung präzisiert. Nach Abhandlungen über die Situation der Exil-Tibeterinnen und -Tibeter in Nepal (E. 5.6) und Indien (E. 5.7) - insbesondere in Bezug auf den Erwerb der jeweiligen Staatsangehörigkeit und die Möglichkeiten eines legalen Aufenthalts - wurde festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie in Nepal und Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, respektive dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit die chinesische Staatsangehörigkeit - durch den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit - weg falle. Daneben müsse aber davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben hätten und nach wie vor die chinesische Staatsangehörigkeit besässen. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche ungläubhafte Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen, bestehen gemäss E-2981/2012 grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit : a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder von Indien (und damit einhergehendem Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest gelduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b) dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat der tibetische Asylsuchende die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), hat die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht mehr, zumal sie gemäss chinesischer Rechtsprechung durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen. Vermutungsweise gilt, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (E-2981/2012 E. 5.8).

## **E. 6.3**

Die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmöglicht ein tibetischer Asylsuchender durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status er in Nepal respektive in Indien innehat, kann namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft wird auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in

Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (E-2981/2012 E. 5.9).

#### **E. 6.4**

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wie sie im bis dahin Gültigkeit beanspruchenden Entscheid in EMARK 2005 Nr. 1 E. 4.3 publiziert wurde, wurde in E-2981/2012 wie folgt präzisiert: Bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen (E-2981/2012 E. 5.10).

#### **E. 6.5**

Nachdem diejenigen Tibeterinnen und Tibeter, die die chinesische Staatsbürgerschaft besitzen, in Bezug auf China zumindest subjektive Nachfluchtgründe haben, weil sie als Unterstützer des Dalai Lama und damit als separatistisch gesinnte Oppositionelle betrachtet werden und - wiederum in Bezug auf China - die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. BVGE 2009/29), ist für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug nach China auszuschliessen (E-2981/2012 E. 5.11).

#### **E. 7**

Vorliegend verunmöglicht der Beschwerdeführer durch seine unglaublichen Vorbringen zu seiner Sozialisierung und Herkunft die Prüfung der Frage, welche der in E. 6.2 genannten Fallkonstellationen auf ihn zutrifft. Er hat damit die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt.

#### **E. 7.1**

Die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet - wie ausgeführt - ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Vorliegend verunmöglicht der Beschwerdeführer durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen Status er in Nepal respektive in Indien innehat, beziehungsweise die Prüfung, welche Staatsangehörigkeit er besitzt. Durch dieses Verhalten verunmöglicht er auch eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG beziehungsweise eine Prüfung seiner allfälligen Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal oder Indien.

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden.

#### **E. 7.3**

Da der Beschwerdeführer wahrscheinlich tibetischer Ethnie ist und dadurch die Möglichkeit nicht gänzlich auszuschliessen ist, dass er die chinesische Staatsangehörigkeit besitzt, ist - wie vom BFM entsprechend verfügt - der Wegweisungsvollzug nach China auszuschliessen.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sind indessen keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.